

Satzung **über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger der Stadt Mansfeld** **(Entschädigungssatzung)**

Gemäß § 35 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Stadt Mansfeld in seiner Sitzung am 25.08.2014 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Grundsätze der Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeiten

- (1) Die durch die Stadt zur ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichteten Einwohner haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles. Die in den nachfolgenden Paragraphen bezeichneten Personen erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen eine Aufwandsentschädigung. Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung sind auch die Kosten für die Inanspruchnahme privater Räume abgegolten. Davon ausgenommen sind die Kosten für Dienstreisen sowie die zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen. Die Ansprüche auf Aufwandsentschädigung sind nicht übertragbar, auf sie kann nicht verzichtet werden.
- (2) Die Aufwandsentschädigungen mit Ausnahme der Sitzungsgelder werden zum 1. eines Monats im Voraus gezahlt.
- (3) Neben der Aufwandsentschädigung besteht auf Antrag Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalles. Nichtselbständigen wird der tatsächliche und nachgewiesene Verdienstaufall, vorzugsweise an den Arbeitgeber, ersetzt. Selbständigen und Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, wird der Verdienstaufall in Form eines pauschalen Stundensatzes in Höhe von 13,00 € ersetzt. Der Verdienstaufall wird für maximal 6 Stunden pro Tag gewährt. Erstattungen nach Satz 1 werden nur auf Antrag gewährt, ein entsprechender Nachweis ist beizufügen.
- (4) Reisekosten können entsprechend der Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt werden. Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- und Wohnort sind nach § 35 Abs. 2 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten. Der Anspruch auf Zahlung der Reisekosten erlischt 6 Monate nach Antritt der Dienstreise. Kosten für Fahrten im Zuständigkeitsbereich der Vertretung, soweit diese in der Ausübung des Mandats begründet sind und mit Zustimmung des Vorsitzenden der Vertretung oder eines Ausschusses erfolgen, können gewährt werden.
- (5) Zusätzliche Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen werden bis zu einem Betrag von 8,00 €/Stunde und maximal für 6 Stunden pro Tag erstattet.
- (6) Über Streitigkeiten bezüglich der Höhe der in den Absätzen 3 bis 5 genannten Entschädigungen entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.

§ 2 *Ortsbürgermeister*

- (1) Die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Ortsbürgermeister der Ortsteile Abberode, Annarode, Biesenrode, Braunschwende, Friesdorf, Gorenzen, Großörner, Hermerode, Mansfeld, Möllendorf, Molmerswende, Piskaborn, Ritzgerode, Siebigerode und Vatterode wird als monatlicher Pauschalbetrag gewährt. Die Aufwandsentschädigung beträgt gemäß Runderlass des MI LSA vom 16.06.2014 - 31.21-10041, Teil 2, Ziff. 3.2.1, für den

Ortsbürgermeister Abberode	Auszahlung: 185,00 €
Ortsbürgermeister Annarode	Auszahlung: 185,00 €
Ortsbürgermeister Biesenrode	Auszahlung: 185,00 €
Ortsbürgermeister Braunschwende	Auszahlung: 275,00 €
Ortsbürgermeister Friesdorf	Auszahlung: 185,00 €
Ortsbürgermeister Gorenzen	Auszahlung: 185,00 €
Ortsbürgermeister Großörner	Auszahlung: 370,00 €
Ortsbürgermeister Hermerode	Auszahlung: 185,00 €
Ortsbürgermeister Mansfeld	Auszahlung: 470,00 €
Ortsbürgermeister Möllendorf	Auszahlung: 185,00 €
Ortsbürgermeister Molmerswende	Auszahlung: 185,00 €
Ortsbürgermeister Piskaborn	Auszahlung: 185,00 €
Ortsbürgermeister Ritzgerode	Auszahlung: 185,00 €
Ortsbürgermeister Siebigerode	Auszahlung: 275,00 €
Ortsbürgermeister Vatterode	Auszahlung: 275,00 €

- (2) Im Falle der Verhinderung des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Wochen ist dem Stellvertreter für die über drei Wochen hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen zu gewähren. Die Aufwandsentschädigung wird dann abweichend vom § 1 Abs. 2 nachträglich gezahlt.
- (3) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird der Pauschalbetrag für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

§ 3 *Mitglieder des Stadtrates*

- (1) Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Stadtrates besteht aus einem monatlichen Pauschalbetrag und einem Sitzungsgeld.
- (2) Der Pauschalbetrag beträgt je Kalendermonat 100,00 €.
- (3) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung des Pauschalbetrages. Hiervon wird in der Regel ausgegangen, wenn innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten keine Teilnahme an Sitzungen erfolgte. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird der Pauschalbetrag für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
- (4) Das Sitzungsgeld beträgt für den Stadtrat oder seine Ausschüsse 13,00 € je Sitzung und Tag. Es wird für die tatsächliche Teilnahme an den Sitzungen gewährt.

- (5) Sitzungsgeld wird für maximal 5 Sitzungen im Monat gezahlt. Der Nachweis für die Teilnahme an der Sitzung erfolgt durch eine vom Vorsitzenden gegengezeichnete Anwesenheitsliste.

§ 4

Aufwandsentschädigung und Stellvertretung des Vorsitzenden des Stadtrates

- (1) Dem Vorsitzenden des Stadtrates wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 € gewährt.
- (2) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Stadtrates für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten ist dem Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen zu gewähren. Die Aufwandsentschädigung wird dann abweichend vom § 1 Abs. 2 nachträglich gezahlt.

§ 5

Vorsitzende der Ausschüsse und der Fraktionen

- (1) Den Vorsitzenden der Ausschüsse, soweit der Vorsitz nicht dem Bürgermeister obliegt, wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 € pro Monat gewährt.
- (2) Für Vorsitzende der Fraktionen wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 € pro Monat gezahlt.
- (3) Im Falle der Verhinderung der in Absatz 1 und 2 genannten Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten ist den Stellvertretern für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen zu gewähren. Die Aufwandsentschädigung wird dann abweichend vom § 1 Abs. 2 nachträglich gezahlt.

§ 6

Mitglieder des Ortschaftsrates

- (1) Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Ortschaftsrates besteht aus einem monatlichen Pauschalbetrag und einem Sitzungsgeld.
- (2) Der Pauschalbetrag richtet sich nach dem Runderlass des MI LSA vom 16.06.2014 - 31.21-10041, Teil 2, Ziff. 3.1, und beträgt je Kalendermonat für die Ortschaftsräte der Ortsteile

Abberode, Annarode, Biesenrode, Friesdorf, Gorenzen, Hermerode, Möllendorf, Molmerswende, Piskaborn und Ritzgerode 8,00 €,
 Braunschwende, Siebigerode und Vatterode 16,00 €,
 Großörner 30,00 € und
 Mansfeld 44,00 €.

- (3) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung des Pauschalbetrages. Hiervon wird in der Regel ausgegangen, wenn innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten keine Teilnahme an Sitzungen erfolgte. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats wird der Pauschalbetrag für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

- (4) Das Sitzungsgeld beträgt für die Ortschaftsräte 13,00 € je Sitzung und Tag. Es wird für die tatsächliche Teilnahme an den Sitzungen gewährt.
- (5) Der Nachweis für die Teilnahme an der Sitzung erfolgt durch eine vom Vorsitzenden gegenzeichnete Anwesenheitsliste.

§ 7 **Mitglieder der Feuerwehr**

- (1) Die pauschalierte monatliche Aufwandsentschädigung beträgt:

1. Stadtwehrleiter	300,00 €
2. Ortswehrleiter	120,00 €
3. Stadtjugendfeuerwehrwart	95,00 €
4. Jugendfeuerwehrwart der Ortsteile	60,00 €

Werden durch den Anspruchsberechtigten mehrere der o. g. Funktionen wahrgenommen, wird nur die am höchsten bewertete Funktion entschädigt.

- (2) Im Falle der Verhinderung einer der in dem Absatz 1 genannten Personen für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen ist den Stellvertretern für die über zwei Wochen hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen zu gewähren. Die Aufwandsentschädigung wird dann abweichend vom § 1 Abs. 2 nachträglich gezahlt.
- (3) Der Träger des Brandschutzes gewährt den Mitgliedern der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehren für die Teilnahme am Einsatz einen Pauschalbetrag von 5,00 € pro Einsatz, jedoch mindestens 60,00 € pro Jahr. Die Zahlung der pauschalierten Aufwandsentschädigung entfällt, wenn Anspruchsberechtigte länger als drei Monate nicht am Dienst (Einsatz und Ausbildung) teilgenommen haben. Voraussetzung für die Zahlung des Mindestbetrages von 60,00 € pro Jahr ist die regelmäßige Teilnahme an der Ausbildung.
- (4) Die pauschalierten Aufwandsentschädigungen nach dem Absatz 3 entfallen für die nach Absatz 1 bereits entschädigten Führungskräfte.
- (5) In diesen Aufwandsentschädigungen sind alle mit dem Feuerwehrdienst verbundenen Auslagen erfasst. Ausgenommen sind hiervon die Regelungen im § 1 Abs. 3 bis 6 über Dienstreisen sowie Verdienstausschlag.

§ 8 **Sachkundige Einwohner**

Sachkundige Einwohner, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse bestellt wurden, erhalten eine Aufwandsentschädigung ausschließlich in Form von Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 € je Sitzung und Tag. Der Nachweis zur Sitzung erfolgt analog § 3 Abs. 5.

§ 9
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger der Stadt Mansfeld tritt rückwirkend zum 01.07.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger der Stadt Mansfeld vom 07.12.2009 i. d. F. der 5. Änderung außer Kraft.

Mansfeld, den 26.08.2014


Gustav Voigt
Bürgermeister



ausgefertigt am: 09.09.2014
durch


Gustav Voigt
Bürgermeister

